### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### **Digitalisierung von Drucken**

## Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 14.02.1867

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

# ericht

#### die Verhandlungen

### XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Elfte Situng.

Morgens 10 Uhr. Oldenburg, den 14. Februar 1867.

- Zagesordnung: 1) Ausschußbericht, betr. vertrauliche Borlage wegen Bedeichung des Bareler-Nordender Grobens.
  - 2) Zweite Lejung bes Gesegentwurfs, betr. die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
  - 3) Antrag von Selfmann II. und Genoffen, betr. Berminderung der Zahl der Landtagsabgeordneten.
  - 4) Mündlicher Bericht des Ausschnises für Handel und Berkehr, betr. Errichtung einer Navigationsschule bezw. Untersteuermannsschule in Bargel.
  - 5) Ausschuftbericht, betr. Forftstrafordnung für das Fürstenthum Lübeck.
  - 6) Ausschußbericht, betr. Gesegentwurf, betr. Amortisation von Inhaberpapieren.

#### Borfigender: Prafident Leng.

Um Miniftertisch: die Reg.=Commissare Runde, Ruder und Mugenbecher.

Nach Eröffnung der Sigung wurde das Protofoll der vorigen Sitzung durch ben Schriftführer Deefen verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Borfigender theilte folgende Eingänge mit:

- 1) Betition des Gemeinderaths zu Biefels, betr. Unlegung einer Chaussee von Jever nach Carolinensiel. (Un den Finanzausschuß.)
- 2) Betition des Gemeinderaths in Dinklage, betr. Gin= richtung eines Postrelais in Dinklage. (Desgleichen.)
- 3) Petition aus Aftebe, betr. den Gesetzentwurf, betr. Neubildung einer politischen Gemeinde Neuenburg. (Un den Verwaltungsausschuß.)
- 4) Schreiben ber Staatsregierung, betr. Annahme eines Landgeschenks für die Ackerbauschule in Neuenburg und Berwendung der etwaigen Ersparnisse.

(Un den Kinanzausschuß.)

- 5) Petition ber Wittme Hörmann zu Seghorn und Genoffen, betr. Entschädigung für zu den Deichen abgetretenes Land. (Un den Deichausschuff.)
- 6) Petition von Röbbelen in Oldenburg, betr. die Bebung der Cultur ber Gufgwafferfische.

(Un den Petitionsausschuß.)

7) Schreiben der Staatsregierung, betr. Ankauf der ftad= tischen Caserne.

(Un den Kinanzausschufz.)

- 8) Schreiben der Staatsregierung, betr. Promenaden= und Gartenanlagen bei der alten Burgruine Oberftein. (Un den Staatsgutsausschuß.)
- 9) Petition aus Aftede, betr. Neubildung einer politischen Gemeinde Neuenburg.

(Un den Verwaltungsausichuß.)

10) Petition des Gemeinderaths zu Stollhamm, betr. Unlegung einer Chauffee von Schwei über Seefeld nach Stollhamm.

(Un den Kinanzausschuft.)

11) Betition des Lehrervereins des Fürstenthums Birtenfeld, betr. Verbeiserung ber pecuniaren Lage ber Lehrer.

(Un den Petitionsausschuß.)

- 12) Betition von Gingeseisenen ber Bauerschaft Betersvehn, betr. Chausseanlage nach Oldenburg. (Un den Finanzausschuß.)
- 13) Petition des landwirthichaftlichen Bereins Brate=Dvel= gönne, betr. Einführung einer Zwangsversicherung bes Biebes gegen Schädigung durch Biehjeuchen.

(Un den Berwaltungsausschuß.)

14) Schreiben der Staatsregierung, betr. Die vertrauliche Behandlung ber Gifenbahnvorlage.

Daffelbe wird vom Präfidenten verlesen.

9 #



15) Petition aus Loy und Umgegend, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte nach der Nordsee.

(Un den Verwaltungsausichuf.)

- 16) Petition der Lehrer des Kreises Cloppenburg, betr. Berbeiserung der Lehrerstellen aus Staatsmitteln. (An den Petitionsausschuß.)
- 17) Petition der Gemeinderäthe von Lindern und Laftrup, betr. Anlegung einer Chausse von Laftrup nach Bechta. (Un den Kinanzausschuß.)
- 18) Petition der Gemeinde Effen, betr. Verlängerung der Lindern-Laftruper Chanffee über Herbergen nach Effen. (Desgleichen.)
- 19) Petition des Magistrats und Gemeinderaths zu Barel, betr. den Bau des neuen Obergerichtsgebäudes.

(Desgleichen.)

- 20) Petition aus Langwarden, Toffens und Ectwarden, Berlegung des Amtssiges nach Stollhamm betreffend. (Desgleichen.)
- 21) Petition von einer dazu erwählten Commission, betr. Chaussee von Jever nach Carolinensiel.

(Desgleichen.)

22) Wahlaften, betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für Müller II.

Dieselben wurden der IV. Abtheilung zur Prüfung übergeben.

Berichterstatter Abg. Straderjan III.: Der Abg. Mülster II. sei ausgeschieden und an dessen Stelle ein neuer Abgeordneter gewählt. Die Urwahlen seien nicht beanstandet, und die 63 Wahlmänner vollständig geladen. Von diesen seien 51 erschienen und die Wahl habe 47 Stimmen für den Gemeindevorsteher Detten zu Neuende ergeben. Er beantrage, daß der Landtag die Wahl für gültig erkläre.

Nachdem die Wahl für gültig erklärt war, verpflichtete der Borsigende den Abgeordneten Detken II. mittelft Handichlags auf den früher geleifteten Eid.

Borfitzender: Antrage zur zweiten Lefung folgender Gefete:

- 1. des Gesegentwurfs, betr. Revision der Art. 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855,
- .2) des Entwurfes eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes seien bis zum 16. d. M. Mittags 12 Uhr einzubringen.
- 1. Gegenstand der Tagesordnung.

Bertrauliche Sigung.

2. Gegenstand ber Tagesordnung.

Borsitzender: Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingekommen seien, bringe er folgenden Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

"der Landtag wolle den Gesetzentwurf unverändert, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen." Der Antrag wurde angenommen.

/3. Gegenstand der Tagesordnung.

Abg. Gelfmann II.: Diefer Gegenstand fei schon wie-

derholt vom Landtage erörtert, und er wolle nicht auf die Gründe zurückfommen, die man im Allgemeinen schafür und dagegen vorgebracht habe. Er wolle nur Auskunft darüber geben, warum er den Antrag jetzt wiederholt habe. Es sei in einem frühern Landtag schon einmal an die Staatsregierung der Antrag gestellt, eine Verminderung der Zahl der Abgeordneten herbeizuführen. Darauf habe dieselbe dem 14. Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Verminderung bezweckte. Der Landtag sei jedoch nicht darauf eingegangen.

Wenn er jest mit diesem Antrage wieder auftrete, so habe das seinen Grund in den veränderten Verhältnissen. Die Bevölkerung vermehre sich fortwährend und damit die Zahl der Abgeordneten. Diese sei schon von 46 auf 50 gestiegen. Zest sei wieder eine Vermehrung der Einwohner um 12,000 eingetreten, und wenn er schon früher der Ansicht gewesen sei, daß die Zahl der Abgeordneten zu vermindern sei, so sei er es jest um so mehr.

Es komme hinzu, daß sich die Wichtigkeit und der Umsfang der Geschäfte des Landtags vermindern würden, da ein großer Theil der Finanzen und das Willitärbudget doch wahrsicheinlich den Einzelstaaten des Bundes genommen würden, wie ihnen auch der wichtigste Theil der Gesetzgebung nicht überslassen bleiben werde.

Für die Annahme des Antrags grade in diesem Landtage spreche auch, daß dann dieselben Landtagsmitglieder über die Geschvorlage stimmen würden, welche den Antrag angenommen hätten, und also die Uebereinstimmung beider Beschlüsse anzunehmen sei. Ferner sei zu wünschen, wenn der Landtag der Ansicht sei, daß eine Berminderung eintreten müsse, daß dann die nächste Wahl schon nach dem neuen Wahlgesetze eintrete. Dies könne aber mit Sicherheit nur geschehen, wenn die Staatsregierung dem nächsten Landtage eine Vorlage mache, da seine Sicherheit sei, ob ein zweiter außerordentlicher Landtag berussen werde.

Was den specielleren Inhalt des Antrags betreffe, so sei darin vorgeschlagen, auf je 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen. Dies sei geschehen, um der Staatsregierung einen Anhaltspunkt für die Zusammenlegung der Wahlkreise zu geben.

Der frühere Landtag habe vorgeschlagen, auf 8000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, es werde jedoch einer auf 10,000 genügen, und dies um so mehr, da eine Vergröherung des Großherzogthums eingetreten sei.

31 bis 32 Abgeordnete seien für die Geschäfte des Landtags genug.

Noch wolle er bemerken: da größere Wahltreise mehr Garantien für bessere Wahlen böten, so sei es zweckmäßig, dieselben so einzurichten, daß in sedem zwei Abgeordnete gewählt würden, es würden dann mehr geeignete Abgeordnete gewählt werden, und bei der Wahl weniger die Kirchthurmsin eressen in Frage kommen.

Albg. Muffell: Er fei mit der Tendenz des Antrages ein=

verstanden, müsse aber doch gegen die Fassung desselben stimmen. Der Antrag sei nämlich verfrüht. Wir ständen vor einer großen Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse. Die Bundesverfassung werde uns einen großen Theil unserer Besugnisse nehmen und es sei unbekannt, was sie dem Landtage lassen werde. Er sei der Ansicht, daß der Staatshaushalt darnach eingerichtet werden müsse, in welchem Waße wir unsere Selbstständigkeit bewahren würden. Durch die Annahme des Antrages werde man sich aber präjudiciren. Ob wir auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten nöthig hätten, oder vielleicht noch weniger, das lasse sich erzt entscheiden, wenn die Selbstständigkeit unseres Staates sest begränzt sei. Die Zahl könnte leicht noch viel zu groß sein, wenn wir mediatisirt werden sollten.

Im Landtag, der nächsten Herbst zusammenkomme, könne man die Sache besser überschauen. Einstweilen müsse man freie Hand behalten und könne dann die Sache weit zweckmäßiger im nächsten Herbst erledigen. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

In Erwägung,

daß die norddeutsche Bundesversassung auf die Stellung und die Competenz des Landtags unzweiselhaft von wesentlichem Einflusse sein wird, die Bundesversassung aber noch der Berathung des norddeutschen Parlamentes zu unterbreiten ist, zur Zeit sich daher noch nicht übersehen läßt, in welcher Weise der Landtag demnächst zu organisiern sein wird, diese Organisation sich wahrscheinlich auch nicht allein auf die Berminderung der Anzahl der Landtagsmitgliezu erstrecken hat,

in Erwägung,

daß der Landtag durch Annahme des Antrages sich präjudiciren würde ohne Förderung der Sache, welche der Landtag in der Bersammlung im Herbste dieses Jahres zweckmäßig erledigen kann, beschließe der Landtag, über den Antrag des Abgeordneten Seltmann II. und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Er sei der Ansicht, daß nicht allein die Zahl der Abgeordneten bei der nächsten Organisation der Wahl in Frage kommen, sondern auch, ob die indirecte Wahl haltbar sei, da man dann für die Reichstagswahl ein anderes Wahlspstem, als für die Landtagswahl haben werde.

Abg. **Brader:** Man wisse, auf welchem Standpunkte er in den früheren Landtagen in Betreff dieser Frage gestanden habe. Zest sei er für den Antrag, und zwar müsse derselbe möglichst rasch angenommen werden, da man die Meinung, welche in allen Kreisen über die Zahl der Abgeordneten herrsche, kenne. Allgemein heiße es, der Landtag sei zu groß.

In jeziger Zeit habe man Ursache, Ersparnisse zu machen und müsse das auch in dieser Sache bezwecken. Der Landtag möge anfangen seinen eigenen Geschäftsapparat zu vereinsachen

und könne dann die Staatsregierung veranlassen, dies auch in andern Branchen zu thun.

Die Berminderung zu verschieben sei kein Grund. Man wisse, daß die eintretenden Neuerungen keine Beranlassung sein würden, den Landtag zu vergrößern, sondern jedenfalls gehe ein Theil der Souveränität verloren und eine Berkleinerung sei am Blake.

Abg. Ahlhorn: Die Borlage der Staatsregierung im vorigen Landtag sei daran gescheitert, daß die Wahlkreise zu klein genommen seien, er selbst wenigstens sei aus diesem Grunde dagegen gewesen. Man könne vielleicht sagen, dies habe dann später abgeändert werden können, aber ein solches Experimentiren sei bei Wahlgesegen sehr gefährlich.

Hätte man damals schon beantragt auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, so würde die Borlage schon
damals angenommen sein. Der Antrag Russell's habe indeß Berechtigung. Man könne nicht übersehen, wie die Verhältnisse sich gestalten würden, es sei sogar möglich, daß das
Großberzogthum gar keinen Landtag behalte, sondern an dessen
Stelle nur Provinzialräthe für die einzelnen Theile träten. Im
nächsten Landtage müsse doch eine Revision des Staatsgrundgesetes vorgenommen werden, und das gebe auch für die beantragte Verminderung der Abgeordneten einen Anhaltspunkt. Er
werde deshald zunächst für den Antrag des Abg. Russell
stimmen, für den Fall aber, daß derselbe adgelehnt werde, stelle
er folgenden Antrag:

In der 5. Zeile von oben hinter dem Worte: "gehend" werde eingeschaltet:

1) es werde dem Antrage hinzugefügt:

- daß so viele Wahlbezirke zusammen gelegt werden, daß jeder Wahlkreis 3 bis 4 Abgeordnete zu wählen hat;
- 3) daß die Wahl der Abgeordneten zwar durch Wahlmänner vermittelt werde, das jest aber geltende Dreiclassenspftem ganz wegfallen muß und also eine völlig freie Wahl ohne jede Eintheilung stattfinden werde.

Das Dreictassensystem müsse wegfallen, dann werde die ganze Sache sich anders gestalten. Ein reicher Mann dürse nicht mehr Recht zur Wahl haben, als ein armer "da jenem die Einsicht oft mehr sehte als diesem." Wenn dies nur berücksicht werde, so möge die indirecte Wahl beibehalten werden.

Er ersuche den Präsidenten, wenn der Antrag Russells abgelehnt werde, seine Anträge getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Reg. - Commissair **Wintzenbecher:** Die Staatsregierung habe befanntlich mehrere Male die Frage der Verminderung der Abgeordnetenzahl in Anregung gebracht, und er könne deshalb hervorheben, daß die Staatsregierung es für unbedenklich und zweckmäßig halte, auf eine solche Verminderung Bedacht zu nehmen.

Abg. Ruffell: Er sei mit dem einverstanden, was der

Abg. Brader für die Verminderung gesagt habe, aber er frage, ob man wissen könne, eine wie große Verminderung unsiere Verhältnisse erfordern würden. Es könne sein, daß wir nächstens nach der beantragten Verminderung noch viel zu viel Abgeordnete haben würden, da so viel Vefugnisse des Landtags wegfallen würden. Seiner Ansicht nach dürse man sich nicht vorher binden, sondern erst handeln, wenn man die Sache überschauen könne.

And die Bünsche des Abg. Ablhorn würden demnächst besser zu beurtheilen sein.

Abg. Selfmann II.: Ob im nächsten Landtage eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorkommen werde, sei ihm unbefannt.

Zum Beichluß über seinen Antrag komme es auf eine specielle Kenntniß der künftigen Verhältnisse nicht an. Man wisse, das die Competenz des Landtags vermindert werde und dies mache es unbedenklich, einem Antrage zuzustimmen, welcher die Zahl der Abgeordneten vermindern wolle. Es habe sich schon sest in diesem Punkte ein erfreulicher Fortschritt gegen den vorigen Landtag gezeigt, in welchem noch Viele gegen eine Verminderung gewesen seine. Ob aber die Staatsregierung auf seinen Antrag hin eine Vorlage an den nächsten Landtag bringen werde, sei zweiselhaft, da sie in ähnlichen Fälen schlimme Erfahrungen gemacht habe.

Der Abg. Ahlhorn irre, wenn er annehme, im vorigen Landtage sei die Vorlage verworfen, weil zu kleine Wahlkreise darin beantragt seien. Es sei nämlich eine Vorfrage gemacht und ausdrücklich gesagt, daß bei dem Beschluß über die Verminderung überhaupt die Größe der Wahlkreise noch nicht in Betracht kommen sollten. Der Landtag habe darauf beschlosesen, daß keine Verminderung eintreten solle, ohne Rücksicht auf die Größe der Wahlkreise.

Er glaube, wenn erst im nächsten Herbst Beschluß gefast werde, so könne dann nicht gleich die Vorlage gemacht werden. Deshalb sei es zweckmäßig, jest die Frage zu verhandeln. Sollte dann die Staatsregierung finden, daß eine noch größere Verminderung, als beantragt, wünschenswerth sei, so könne sie eine solche, durch die Umstände motivirte, vorschlagen. Er glaube nicht, daß dies der Fall sein könne, da dann der Landtag nicht Ansehen genug behalten und nicht genug Leute von verschliedenartigen Kenntnissen vereinigen würde.

Daß der Landtag sich in Provinzialräthe auflösen werde, glaube er nicht. Dann würden wir nicht Oldenburg bleiben, und für diesen Fall habe er den Antrag nicht gestellt.

Abg. Straderjan II.: Er habe früher gegen eine Berminderung der Abgeordnetenzahl gestimmt, und sei im Wesentlichen noch derselben Meinung. Er glaube nicht, daß man an Sparen denken dürse, wo es auf eine würdige Vertretung des Landes ankomme. Das könne man in andern Punkten. Er sei derselben Meinung mit Russell. Er glaube nicht, daß die Sache dadurch in eine schwierigere Lage komme, wenn der Antrag verschoben werde, da die Staatsregierung den Gesetzent-

wurf zum vorigen Landtag vollständig ausgearbeitet habe und diesen zur Grundlage ihrer Berathung machen könne.

Gegen die speciellen Anträge des Abg. Ahlhorn müsse er sagen, daß man sich über solche Ginzelheiten, welche in die Berathung so unvorhergesehen hineingeworfen würden, nicht gleich schlässig entscheiden könne.

Wolle man übrigens eine Verminderung jetzt beschließen, so möge man die Frage offen halten, wie weit dieselbe gehen solle. Er beantrage deshalb eine Veränderung zu dem Selfmann'schen Antrag.

Borfigender verlieft folgenden Antrag des Abg. Straderjan II.:

Statt: "wegen Aenderung des Wahlgesetzes zu machen, dahin gehend u. s. w. dis zum Schlusse" werde gesetzt: "wegen Aenderung des Wahlgesetzes behufs Verminderung der Zahl der Abgeordneten."

Abg. Brader: Was gegen den Self mann'ichen Antrag gesagt sei, habe ihn nicht überzeugen können. Die Sachlage sei so, daß der Antrag nicht verschoben werden dürse, weil man wisse, der größte Theil der Abgeordneten fühle, daß eine Verminderung nöthig sei, wie man auch wisse, dies sei die allgemeine Meinung im Lande.

Er sei auch der Meinung, daß das Dreitlassenspitem aufhören müsse, und dies könne auch im künftigen Landtag berathen werden. Auch könne dann eine noch größere Berminderung der Abgeordneten vorgeschlagen werden.

Abg. Straderjan III.: Er fei der Meinung, daß man den Antrag des Abg. Ruffell annehmen muffe. Wie schon der Abg. Ahlhorn ausgesprochen habe, tonne man nicht wissen, ob wir fünftig einen Landtag, oder brei Provinzialland= tage haben würden, da die Gentralungelegenheiten sich in dem Maake vermindern konnten, daß es sich nicht verlohne, einen Centrallandtag zu behalten. Dann aber wurde nach dem vorliegenden Antrage der Landtag für das Herzogthum nur aus höchstens 24 Personen bestehen, und das seien zu wenig. Denn, wenn auch das Centralbudget wegfalle, so könnten doch wich: tige außerordentliche Borlagen tommen, wie z. B. jest die Gisenbahnvorlage, wo es sich um die Bewilligung von zwei Millionen handle. Db es wirklich jo kommen werde, wiffe er nicht, aber man dürfe sich eben auf feinen Fall präjudiciren. Er fei deshalb augenblicklich gegen den Antrag von Geltmann.

Albg. Schwegmann: Er erfläre sich für den Antrag des Albg. Russell. Jest wolle er nur constatiren, daß der Albg. Brader den Antrag, welcher auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten wolle, unterschrieben habe und doch soeben erflärt habe, die Zahl möge noch mehr vermindert werden.

Albg. **Brader:** Er sei zunächst für den Vorschlag, auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, habe jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn noch weniger nöthig sein sollten, noch größere Wahltreise zu nehmen. Darin liege kein Widerspruch.

Abg. Suchting: Er halte die Berminderung für dringend geboten, und zwar musse dieselbe bei der nächsten Wahl eintreten.

Albg. **Schomann**: Er habe den Selfmann'schen Antrag unterschrieben in der Boraussetzung, daß er den staatlichen Berhältnissen entsprechen werde. Es werde eine Berminderung der Bedeutung des Landtags eintreten, aber wohl nicht in der Weise, wie der Albg. Strackerjan III. angedeutet habe. Der Antrag ersuche die Staatsregierung nur in der Boraussetzung, daß es der eintretenden Beränderung entspreche, die Borlage so zu machen, daß auf 10,000 Einwohner ein Albgeordneter gewählt werde. Finde sie die Berhältnisse anders, so werde sie bei Entwurf der Vorlage nicht auf den Borschlag Gewicht legen.

Es sei aber wünschenswerth, daß der Beschluß über die Borlage von demselben Landtage gefaßt werde, welcher den Antrag beschlossen habe, weil sonst leicht der Fall eintreten könne, daß die Beschlüsse sich widersprächen. Er empsehle deshalb die Annahme des Selkmannischen Antrags.

Albg. Ahlhorn: Er wolle der Behauptung des Albg. Selfmann gegenüber zugeben, daß in dem Bericht und in der Debatte des vorigen Landtags der Grund, aus welchem er damals gegen die Regierungsvorlage gewesen sei, nicht angegeben sei, wiederhole aber, daß er nur unter der Bedingung, daß die Wahltreise größer genommen würden, damals zugestimmt hätte.

Es mache ihm Freude, daß Alle darin überein zu stimmen schienen, daß das Dreiklassenspstem wegfallen müsse. Der Abg. Strackerjan II. habe jedoch gemeint, die Frage sei so in die Versammlung hineingeschneit, und man könne sich deshalb nicht darüber aussprechen. Er glaube nicht, daß die Frage unerwartet komme, da man sich in der legten Zeit stets mit Wahlstragen beschäftigt habe.

Abg. Selfmann II. (mit Bewilligung der Berjammlung zum dritten Mal): Er müsse bei seiner thatsächlichen Bemerstung dem Abg. Ahlhorn gegenüber bleiben. In den Bershandlungen des 14. Landtags sinde man ausdrücklich hervorgehoben, daß beim Beschluß die Frage, ob die Berminderung größer oder geringer sein solle, eine ossen bleiben werde. Dennoch habe man gegen die Borlage gestimmt. Das Motiv, welches den Abg. Ahlhorn persönlich bestimmt habe, könne er allerdings nicht angeben.

Schluß der Berathung.

Borsitzender: Er werde zuerst den Antrag des Abg. Russell zur Abstimmung bringen und, im Fall dieser abgelehnt werde, den Antrag des Abg. Strackerjan II., dann den Selfmann'schen Antrag, mit welchem der erste Antrag des Abg. Ablhorn zusammenfalle, endlich die beiden übrigen Anträge des Abg. Ablhorn.

Der Antrag des Abg. Ruffell wurde angenommen, und waren damit die übrigen Anträge erledigt.

4. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. Strakerjan I.: Gine Reihe von Einwohnern des Orts Barsel bitte um Einrichtung einer Navigations- bezw. Untersteuermannsschule. Zur Begründung ihres Gesuchs führten dieselben an, daß sie wegen Mangel an Ackerland die Schiffahrt zu ihrem Haupterwerdszweig machen müßten. Sie besähen jetzt 21 Seeschiffe zum Werthe von 100,000 Thir., und diese Zahl würde sich rasch vermehren, wenn ihre jungen Leute, die jetzt Flußschiffahrt trieben, zur Seeschiffahrt besähigt würden. Die wohlthätigen Folgen würden sich auch über die umliegenden Gegenden ausbreiten, da z. B. die Annmerländischen Schiffswerften von Barseler Rhedern größtentheils beschäftigt würden.

Der Ausschuß glaube schon der Kosten wegen die Einsrichtung einer vollständigen Navigationsschule nicht empfehlen zu dürfen. Es müßten nämlich 3 Lehrer angestellt werden mit einem jährlichen Gehalt von zusammen 1500 bis 2000 Thir. Diese würden aber höchstens jeder 5—6 Schüler haben. Wollte man nur eine Untersteuermannsschule einrichten, so würden jährlich wenigstens 600 bis 700 Thir. aufgewandt werden müssen, dadurch würden aber die Barzeler nicht befähigt, wie sie sich ausdrückten, ihre Schiffe in fremde Welttheile zu führen

Sie behaupteten, die Kosten der Elsstether Schule nicht beitreiten zu können. Damit seien sie aber in gleicher Lage, wie alle übrigen Bewohner des Herzogthums. Jeder mache sich den Besuch dadurch möglich, daß er von seiner Gage etwas zu dem Zwecke zurück lege, und wenn die Barseler nicht stets den Winter zu Hause lägen, sondern längere Fahrten mitmachten, so würden auch sie die Kosten bestreiten können.

Der Ausschuß beantrage daher:

"der Landtag beschließe über die obengedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Vorsigender verlas folgenden Antrag der Abg. Pancrag und v. Schrend:

"der Landiag wolle die Petition mehrerer Einwohner von Barsel wegen Errichtung einer Navigationsschule resp. einer Untersteuermannsschule in ihrem Orte der hohen Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung übergeben."

Albg. **Bancrat**: Nach dem Ausschußbericht würden sich die Kosten einer Navigationsschule zu hoch belaufen. Er glaube dies auch und meine deshalb, daß an die Einrichtung einer vollständigen Navigationsschule nicht gedacht werden könne. Es könne jedoch eine untergeordnete Schule eingerichtet werden, welche als Bordereitung zur Elsstether Navigationsschule diene, damit die Schüler letztere mit weniger Kosten= und Zeitauswand besuchen könnten. Zu den Kosten einer solchen Schule sei von den Barzelern schon Bieles zusammen geschossen, auch sei ein neues Haus zur Verfügung gestellt. Es scheine ihm deshald angemessen der Staatsregierung anheimzugeben, wenn möglich, diese Petition zu berücksichtigen. Es sei bekannt, daß die Barzseler sich hauptsächlich der Schissahrt widmen, und daß die Seeschissahrt dort stets zunehme. Auch sei gesagt, daß die

Barzeler im Winter zu Hause blieben. Er glaube unter diesen Verhältnissen sei es am Besten, wenn die Barzeler zu Hause ordentlichen Unterricht haben könnten, damit durch solchen Unterricht mehr Schüler von Barzel nach Elssteth hingezogen würden, und mehr befähigte Schiffsführer sich ausbildeten.

Reg. = Commissair **Mutzenbecher**: Die Petenten hätten sich sich sich nur vorher mit demselben Ansuchen an die Staatsregierung gewandt. Diese kinde den Kostenauswand viel zu erheblich und glaube, daß durch eine Bewilligung eine nachtheilige Zerssplitterung der Kräfte eintreten werde.

Abg. Straderjan II.: Er wolle zu dem vom Reg.= Commissair Gesagten noch hinzufügen, daß die Barkeler zur Borbereitung für Elsfleth auf jede andere Schule gehen könnten. In Oftfriesland bestehe zum Beispiel eine ganze Reihe geeigneter Schulen.

Albg, von **Schrend**: Die Staatsregierung habe des Kostenpunkts wegen das Gesuch um eine Navigationsschule zurückgewiesen. Hier werde aber die Frage urgirt, ob nicht eine vorbereitende Schule eingerichtet werden könne, und daß diese gehörig geprüft sei, bezweisele er. Eine solche Schule ersordere doch verhältnismäßig wenig Kosten.

Es sei vorhin bemerkt, der Navigationslehrer werde nur 5—6 Schüler haben. Dagegen könne man einwenden, daß gegenwärtig 20—25 Schüler die dortige Privatschule des Vikars besuchen, welche alle jenem zufallen würden.

Er müsse noch darauf aufmerksam machen, daß Barzel nicht unterschätzt werde. Die vortige Rhederei sei sehr bedeutend und beschäftige größtentheils die Ammerländischen Schiffswersten.

Er empfehle deshalb, daß die Frage nochmals geprüft werde.

Abg. Pancratz: Er wolle noch furz darauf hindeuten, daß der Reg.=Commissair gesagt habe, früher set von der Petition deshalb abgeschen, damit keine Zersplitterung der Kräfte eintrete. Damit sei auf zwei Navigationsschulen hingewiesen. Aber man wolle ja nur eine vorbereitende Schule, und diese werde die Kräfte nicht zersplittern, sondern der Elsstether Schule zu Gute kommen, da Zemand, der einigen Unterricht gehabt habe, streben werde sich weiter auszubilden.

Wenn der Abg. Strackerjan II. auf Oftsciesland hinweise, so sei dagegen zu sagen, daß es hier darauf ankomme, am Ort selbst eine Schule zu haben, wo die Leute sonst mussig sich umhertreiben würden.

Abg. Straderjan I.: Die Barzeler hätten um eine Fachjchule gebeten; unter einer Untersteuermannsschule verstehe man nämlich eine solche, welche in der Untersteuermannskunft unterrichte. Die Borredner sprächen aber von einer vorbereitenden Schule. Um eine vorbereitende Schule sei nicht gebeten. Zum Besuch der Untersteuermannsschule vorbereitende Schulen seien 3. B. die höhern Bürgerschulen in Berne, Brake u. a. m.

Abg. von Schrend: Er wolle eine Fachschule, welche die

Betreffenden soweit vorbereite, daß sie in Elsfleth das Eramen machen könnten.

Albg. **Bancratz** (mit Bewilligung der Versammlung zum dritten Male): Er fasse die Petition so auf, daß die Barkeler sich mit jedem vorläufigen Unterricht begnügen wollten, möge man die Anstalt dann höhere Bürgerschule oder anders nennen. Er glaube deshald nicht, daß man über die Petition zur Tazgesordnung übergehen müsse, als ob den Wünschen der Petenten in feiner Weise entsprochen werden könnte.

Schluß der Debatte.

Der Antrag des Abg. Pancratz und v. Schrenck wurde abgelehnt, der Antrag des Ausschuffes dagegen angenommen.

5. Gegenstand ber Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Da feine Anträge gestellt seien auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen, so werde die Specialberathung eröffnet.

Der Ausschufgantrag M 1 zu Art. 1, 2, 3, 4 des Entwurfs "die Art. 1—4 anzunehmen"

wurde angenommen.

Ebenso zu Art. 5 Antrag 2:

Art. 5 werbe nach "Verpflichtete" ein Comma und nach "a" das Wort "jedoch" eingeschaltet; ferner werde in der zweitletzten Zeile der Satz: "wenn er nicht nach= weist" gestrichen und statt desselben: "es sei denn" gesetzt. und Antrag 3:

ben Art. 5 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Ebenso zu Art. 6 Antrag 4:

im Art. 6 S. 1 Absatz hinter S. 1 "und 3", zu streichen; Antrag 5:

im §. 2 anftatt "40 Thir." zu seigen: "50 Thir."

und Antrag 6:

mit diesen Aenderungen den Art. 6 anzunchmen.

Zu Art. 7 war von der Ausschußmehrheit der Antrag 7 gestellt:

"den Art. 7 zu streichen."

von der Minorität Antrag 8:

"im Art. 7 die Worte: "sonst in vier Monaten" zu streichen."

und Antrag 9:

"mit dieser Aenderung den Art. 7 anzunehmen."

Albg. **Deeten:** Aus dem Ausschußberichte ersehe man, daß der Ausschuß nicht einer Ansicht sei. Namentlich käme hier die Berjährung der Forstentwendungen in Betracht. Die Ausschußmehrheit wolle auch bei diesen die allgemeinen Grundsätze über Berjährung der Uebertretungen anwenden, die Minderheit dagegen wolle den Art. 7 der Borlage annehmen und nur die letzten Worte streichen, da die darin enthaltene Abänderung des Strafgesetzbuchs nicht von erheblicher Bedeutung sei. Daß aber die Forstentwend ungen, welche sich zum Theil auf sehr bedeutende Objecte richteten, schon in 3 Monaten verjähren sollten, das ginge weit über das hinaus, was

Die Forititrafordnung zu Gunften der Foritdelitte aufrecht er= halten follte. Gin Forftbelitt fei allerdings nach ber Boltsansicht tein Diebstahl und deshalb milber zu ftrafen, aber baraus, bag man einen solchen Diebstahl, benn das sei es in Wirklichkeit doch, nur mit Geldstrafe bedrohe, folge nicht, daß auch die Verjährungsfrift der Uebertretung darauf Anwendung finden muffe. Derartig durfe man eine folche Sandlung nicht privilegiren. Die Berjährungsfrift fei an und für fich im Entwurf ichon erheblich verfürzt. Ein Diebstahl verjähre fonft in 5 Jahren, nach dem Entwurf schon in 1 Jahr, dazu komme, daß ein Forftbiebstahl in manchen Fällen nicht fo früh zur Renntniß der Forstbeamten tomme, als ein gewöhnlicher Diebstahl entdeckt werde. Nach Urt. 16 des Entwurfs seien die Forstübertretungen monatlich und zwar in den ersten 8 Ta= gen des nächftfolgenden Monats zur Anzeige zu bringen. Die That werde demnach häufig erst nach 5 bis 6 Wochen zur Renntnift der Polizeianwaltschaft tommen, und dieser blieben dann nur 6 Wochen zur Verfolgung. Sei auch die That betannt, so werde doch der Thäter in manchen Fällen nicht gleich befannt fein. Die Entwendungen beträfen nicht nur geringfügige Sachen, fondern auch Nugholz bis zum Werthe von 10 Thir. Wenn 3. B. ein Tischler einen Baum aus bem Forfte hole und diesen zu Möbeln verarbeite, folle dieser nach fo fur= zer Zeit straffrei ausgehen ?

Noch ein Umstand komme hinzu: Unsere Verjährung der Uebertretungen sei der Preußischen nachgebildet. Nach Preußischen Gesegen aber werde die Verjährung durch Handelungen des Polizeianwalts unterbrochen, nach unsern nur durch Handlungen der Gerichte. Deshalb müßte unsere Verjährungszeit viel länger sein, um mit der Preußischen übereinzustimmen. Für die Preußischen Gesetze seien 3 Monate genug, da aber der Polizeianwalt nicht stets in der Lage sein werde, gleich Anträge beim Gericht zu stellen, so möge man die Verziährung auf ein Jahr erstrecken. Diese Frist sei zur Versolzung nothwendig.

Auch sei es die allgemeine Auffassung der Forstbeamten, daß 3 Monate keinen ausreichenden Spielraum gäben, um Alles zu ermitteln.

Demgemäß empfehle er ben Antrag ber Minorität.

Abg. Schomann: Ex trete der Majorität bei. Der allgemeine Grundsatz bei Uebertretungen sei, daß sie in drei Monaten verjähren. Daß Forstübertretungen Entwendungen enthielten, sei sein Grund davon abzuweichen. Auch das Strafgesetzbuch lasse Entwendungen in drei Monaten verjähren, nämslich in Art. 327, und es sei sein großer Unterschied, ob Holz oder Kasen und dergl. entwandt würde.

Wenn der Albg. Deefen für die einjährige Frist ansführe, daß Forstentwendungen nicht so leicht entdeckt würden, so könne er, der in Birkenseld eine große Praxis in derartigen Fällen habe, constatiren, daß die Entwendungen meistens sogleich von den Forstbeamten entdeckt würden. Wenn sie durch den Wald gingen, siele ihrem geübten Blick sogleich auf,

Berichte. XV. Landtag.

wo Etwas sehle, und wenn ihre Recherchen dann nicht in 3 Monaten den Thäter herausbrächten, so würde dies auch nicht in einem Jahre geschehen.

Es komme noch hinzu: daß, wenn Gefahr im Verzuge sei, der Polizeianwalt eine Voruntersuchung beantragen könne, wodurch dann die Verjährung unterbrochen werde.

Reg. = Commissair **Runde**: Die Ansicht der Minorität wolle nur die Verjährungsfrist für Entwendungen verlängert haben, nicht aber in Beziehung auf andere Forstübertretungen. Die Länge oder Kürze der Verjährungsfrist sei überhaupt nur nach Zwecknäßigkeitsgründen zu bestimmen; weshald nun die längere Frist dei Entwendungen hier wünschenswerth, sei genügend von dem Vorredner Abg. Deeken ausgeführt. Er glaube aber, daß auch bei anderen Forstübertretungen kein Sewicht darauf gelegt werden dürfe, ob die Verjährung sonst im Strafgesetzbuch länger oder kürzer bestimmt sei und würde deshald auch bei diesen die im Entwurfe angenommene Zeit von 4 Monaten feitzuhalten sein.

Albg. **Deeten**: Die Parallele mit dem Strafgesetzbuch dürfe nicht soweit gezogen werden, wie der Albg. Sch o mann es thue. Die Entwendungen von Rasen und aus Lüsternheit des Strafgesetzbuchs ständen nicht auf einer Stuse mit den Holzentwendungen. Dort sei das Object meistens ziemlich werthlos, hier könne es einen Werth bis zu 10 Thlr. erreichen.

Abg. Schomann: Der Abg. Deeken hebe stets den Werth von 10 Thlr. bei Forstentwendungen hervor. In der Regel würden dieselben aber von sehr geringem Werthe sein und Reiser u. dergl. betreffen. Entwendungen im Werthe von 10 Thlr. seien eine Seltenheit, aber Entwendungen von 5 oder 10 gs. Werth, wie sie gewöhnlich vorkämen, hätten dieselbe Verjährungszeit als größere. Man müsse auch die geringen Werthe ins Auge fassen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Es komme darauf an, ein Princip durchzuführen. Das Strafgesetz erkenne die Forstentwendungen als Uebertretung an und wolle sie nicht so hoch bestraft haben, wie andere Entwendungen. Es solge darin der Bolksansicht. Wenn nun Forstentwendungen als Uebertretungen bestraft würden, so sei auch die Verjährung von Uebertretungen anzuwenden.

Er glaube nicht, daß es sich in der Praxis als nachthei= lig erweisen werde, wenn eine nur dreimonatliche Berjährungs= frist bestimmt werde. Die Forstfrevel würden meist rasch ent= deckt und wenn dies nicht der Fall, seien sie überhaupt sehr schwer zur Bestrafung zu ziehen.

Da die Forstentwendungen als nicht gemeingefährlich anerkannt seien, so müsse man eine Inconsequenz vermeiden und die allgemeine Verjährung des Strafgesetzbuchs anwenden. Er empsehle deshalb den Antrag der Majorität zur Annahme.

Antrag 7 wurde angenommen und kamen damit Antrag 8 und 9 zur Erledigung.

Der Antrag 10 gu Art. 8 und 9:

"bie Art. 8 und 9 anzunehmen" wurde angenommen.

Bu Art. 10 war vom ganzen Ausschuß der Antrag 11: im Art. 10 S. 2 werde hinter dem Worte "Entwendung" gesetzt: "oder beim Transport des Entwendeten", von der Minderheit Antrag 12:

im Art. 10 &. 2 ben zweiten Satz zu ftreichen und ftatt besselben zu setzen:

Die Forstbeamten sind befugt, in Fällen, wo dies nicht hart und unbillig erscheint, den Thäter (Theilnehmer) aufzufordern, das Entwendete an eine von ihnen bezeichnete, nicht zu entfernte Stelle zu bringen, welcher Aufforderung der Thäter (Theilnehmer) Folge zu leisten hat,

und vom ganzen Ausschuß wieder Antrag 13:

"den Art. 10 mit den beschlossenen Aenderungen augunehmen".

gestellt.

Abg. Schwegmann: Er habe den Antrag 12 gestellt als conform mit einem vom Provinzialrathe einstimmig angenommenen Antrage. Er selbst sei zwar in der dortigen Gegend wenig bekannt, glaube aber, daß der Provinzialrath wisen müsse, welche Bestimmung am zweckmäzigsten sei.

Abg. **Deefen:** Im Provinzialrath sei allerdings der Antrag 12 angenommen. Wan habe den Thäter möglichst schützen wollen, damit der Forstbeamte ihm nicht zu nahe treten könne. Indeß sei die Fassung mehr durch ein Compromis zu Stande gekommen und habe man den Entwurf nicht wesentlich ändern wollen. Er halte die Fassung des Entwurfsfür präciser und werde für dieselbe stimmen.

Abg. Oldejohanns: Er sei mit dem Schwegman nichen Antrage einverstanden, einestheils um den Thäter nicht schutzlos zu machen, anderntheils, weil der Provinzialrath denselben beschlossen habe.

Albg. Selfmann II.: Er mache darauf aufmerksam, daß man es mit einem Diebe zu thun habe, welcher beim Wegtragen gesichlener Sachen betrossen werde. Dann solle der Dieb nicht zum Förster sagen können: "Da liegt die Sache, trage du sie fort!" Der Förster werde die Sachen zur Constatirung des Thatbestandes gebrauchen, und es sei keine Rückstosigkeit, wenn er dann den Dieb zwingen könne, dieselben an einen geeigneten Ort zu bringen. Bei diesem Berschren werde er einerseits durch die Controlle seiner Borgesetzten beschränkt, andererseits habe der Dieb ein Beschwerderecht. Was die vom Albg. Schwegmann dagegen vorgebrachten Gründe betresse, so mache er darauf aufmerksam, daß die Bestimmung nicht durch örtliche Verhältnisse hervorgerusen sei, sondern eine allgemeine Bedeutung habe.

Abg. Schwegmann: Daß er die Lübeck'ichen Berhält= nisse nicht kenne, habe er erwähnt; im Aussichußbericht des Provinzialraths aber heiße es, daß die Möglichkeit einer unbilli= gen Behandlung thunlichst beseitigt werden müsse. Nun sei es allerdings richtig, daß Fälle vorkommen würden, wo die Bestimmung keine Härte herbeiführe, er gebe aber den Fall zu bedenken, wenn ein altes Mütterchen ein Bund Reiser gesammelt habe und nun vom Förster gezwungen werde, dasselbe nach seinem Hause zu tragen.

Abg. Selfmann II.: Der Abg. Schwegmann wolle, daß der Dieb nicht verpflichtet sein solle, dem Förster zu gehorchen, wenn es zu hart sei. Wer aber darüber entscheiden solle. Der Dieb werde natürlich stets sagen, es sei zu hart.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Es handle sich darum, ob man dem Gesetz eine präcise Fassung geben wolle, oder eine zweiselhafte. Der Provinzialrath wolle dasselbe wie der Entewurf, wolle aber durch Unbestimmtheit der Besugniss des Försters die Behandlung des Diedes sichern. Die ungenauen Ausdrücke würden aber gerade dahin führen, daß die Leute zweiselhaft über ihre Besugnisse würden, und Widersetzungen und Gewaltsamseiten erfolgten.

Andererseits sei der Dieb die geeignetste Person, das Holz an die geeignete Stelle zu bringen, und dies sei nöthig, um den Thatbestand festzustellen.

Wenn ein altes Mütterchen zu übermäßiger Anftrengung gezwungen würde, werde der Nichter jedenfalls ein ungeeignetes Verfahren annehmen. Auch würde der Förster die öffentliche Verhandlung scheuen, welche seine Härte offen darlegen werde.

Antrag 11 wurde angenommen, Antrag 12 abgelehnt, Antrag 13 angenommen.

Bu Urt. 11 und 12 war Antrag 14 gestellt:

"die Art. 11 und 12 anzunehmen."

Der Antrag wurde angenommen.

Bu Urt. 13 war geftellt:

Untrag 15:

im Art. 13 §. 1 die beiden legten Gage zu ftreichen und ftatt berfelben hinzuzufügen:

Er muß dabei den Bauervogt oder dessen Stellvertreter, oder einen Polizeibeamten zuziehen, und sind biese Officialen seiner desfälligen Aussorberung Folge zu leisten verpflichtet,

Untrag 16:

zwischen §. 1 und 2 folgende §§. einzuschalten:

§. 2. Bei Ausführung der Haussuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchfuchenden Räume ist aufgefordert, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so nuch die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einige Hausgenossen oder Nachbarn ergehen.

§. 3. Zu einer gewaltsamen Eröffnung geschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aussorderung dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden fann.

§. 4. Finden sich bei der Haussuchung Gegenftände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Berdächtigen, sowie demsenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 5. Von den bei der Haussuchung in Beichlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben ein genaues Verzeichniß angesertigt werden. Auf Berlangen muß den Betheiligten eine Abschrift des Verzeichnisses gegeben werden,

Untrag 17:

"den S. 4 zu itreichen,"

und Antrag 18:

"mit diesen Aenderungen den Art. 13 anzunehmen."

Die Unträge wurden fämmtlich angenommen.

Chenjo Antrag 19 zu Art. 14, 15 und 16:

"die Art. 14, 15 und 16 anzunehmen."

Ebenso zu Art. 17 Antrag 20:

im Art. 17 §. 2 werbe ber Sat "von 20 Schillingen bis zu 40 Thlrn." gestrichen und statt besselben "bis zu 50 Thlrn." gesetzt,

und Antrag 21:

"mit dieser Aenderung den Art. 17 anzunehmen."

Zu Art. 18 war von der Ausschußmehrheit Antrag 22 gestellt:

"ben Art. 18 zu ftreichen."

Eine Minderheit hatte Ablehnung biefes Antrags der Majorität beantragt.

Reg.=Commissär **Runde:** Die Staatsregierung sei mit der Minderheit in Uebereinstimmung und wünsche dringend die Annahme des Art. 18. Es sei unangemessen, wenn in dem vorliegenden Gesetze andre Grundsätze gelten sollten, als in allen übrigen Forststrafgesetzen. Im Uebrigen mache er auf die im Schreiben der Staatsregierung aufgeführten Motive aufmerksant.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Seiner Ansicht nach sei mit dem Beschlusse, die Forstübertretungen in Ansehung der Versährung so zu behandeln, wie alle Nebertretungen, auch die vorliegende Frage schon entschieden. Man müsse die Forstäbertretung überall so behandeln, wie das Strafgesesbuch die Nebertretungen behandele, und es sei sein Grund vorhanden, die Entschung des Richters in Beziehung auf das Strafmaaß so zu beschränken, wie Art. 18 wolle. Derartige Bestimmungen würden zu großen Ungerechtigseiten führen und den Richter häusig zwingen, eine Strafe auszusprechen, welche er, wenn er nach freiem Ermessen urtheile, nicht erkennen würde. Weil das Strafgesesbuch solche Bestimmungen bei geringen Sachen nicht wolle, so müsten sie auch hier wegfallen.

Abg. Selfmann II.: Die Minderheit habe ihre Gründe wejeutlich im Berichte vorgelegt, er wolle aber noch barauf aufmerksam machen, daß Forstfrevel sich boch nicht so allgemein und ohne Abweichungen nach dem Strafgesethuch beurtheilen ließen. Es sei bei ber Entwendung von Wichtigkeit, daß der Forftfrevler gang genau die Folgen seiner That kenne. Dies geschehe auch in allen ihm befannten Forftftrafgeseten, und es ericheine ihm bedenklich, für das Kürstenthum Lübeck eine Abweichung zu machen. Auch seien die festgesesten Minima nicht erheblich, und es könne nicht befürchtet werden, daß daraus eine zu große Särte entstehen werbe. Er fonne sich teinen ber unter 1. aufgeführten Fälle benten, wo 40 Schilling und teinen ber unter 2. aufgeführten, wo 3 Thir. 16 Schilling eine zu hobe Strafe waren. Sollte es boch einmal vorfommen, fo fonne die Begnadigung aushelfen, und ein folder Ausnahmsfall fei fein Grund, ein Minimum überall nicht zu fixiren.

Berichterstatter Abg. **Russell:** Die Forststrafgesetze, welche die Strafminima nach den Erschwerungsgründen abstuften, seien älteren Datums und stammten aus einer Zeit, wo seste Strafen überall noch Wode gewesen seien, um die Uebertreter mehr abzuschrecken. Jetzt verlange man aber, daß die Strafe dem Richter freien Spielraum gebe, damit keine materiellen Ungerechtigkeiten hervorgerusen würden.

Abg. Selkmann II. als Berichterstatter der Minorität: Er wolle noch hervorheben, daß die Behauptung, das Strafsgesetzbuch nöthige zum Streichen des Art. 18, nicht richtig sei. Das Strafgesetzbuch stelle nämlich bei ausgezeichneten Diebstählen höhere Strafmaße als bei gewöhnlichen auf, und nach dieser Analogie sei bei Forstentwendungen zu verfahren.

Auch erwähne er noch einen praktischen Punkt, der für Beibehaltung des Art. 18 ins Gewicht falle: Der Förster, welcher einen Forstfrevler unter erschwerenden Umständen bei einer Entwendung antreffe, müsse diese Umstände speciell angeben. Dieselben müßten deshalb für ihn speciell im Forststrafgeses angegeben werden.

Albg. Russell als Berichterstatter der Majorität: Eine kurze Entgegnung wolle er noch vorbringen: Das Strafgesetzbuch kenne bestimmte Erschwerungsgründe nur bei Diebstählen, nicht aber bei Uebertretungen, um die es sich hier handle.

Antrag 22 wurde angenommen.

Bum Artifel 19 waren folgende Unträge gestellt:

Antrag 23:

im Art. 19 S. 1 find die Worte "von 16 Schilling" zu streichen.

Untrag 24:

im §. 2 werden anstatt "von 16 Schillinge bis 5 Thaler" gesetzt: "bis zu 5 Thaler."

Untrag 25:

im §. 2 unter f. ift zwischen dem Worte "Holz" und "veräußert" einzuschalten "ohne Genehmigung des Förfters."

Antrag 26:

10 \*

im §. 3 werbe anstatt "von 24 Schillinge bis zu 10 Thaler" gesett: "bis zu 20 Thaler."

Antrag 27:

im §. 4 ift anftatt "von 16 Schillinge bis zu 40 Thaler" zu setzen: "bis zu 25 Thaler."

Antrag 28:

mit den beschlossenen Aenderungen den Artikel 19 anzunehmen.

Zu Art. 20 waren von einer Minderheit des Ausschusses die Anträge 29:

im Art. 20 S. 1 die Worte "von einem Monate" sowie ferner die Bezeichnung "S. 1" und den ganzen S. 2 zu streichen,

und 30:

den Artikel 20 mit dieser Aenderung anzunehmen, von der Majorität der Antrag 31:

"ben Artifel 20 unverändert anzunehmen,"

gestellt.

Abg. Deefen: Der Ausschuft habe sich nicht einigen fonnen, die Majorität empfehle die Unnahme des Regierungs= entwurfs. Die Minorität wolle zunächft eine Menderung hin= fichtlich bes Strafmaßes. Der g. 1 bestimme bas Strafmaß in den bort folgenden Fällen auf 1 Monat bis zu 2 Jahren Gefängniß. Die Minorität wolle, baß bis auf einen Tag heruntergegangen werden tonne. Die milbere Behandlung der Forstvergehen sei die Tendenz des vorliegenden Gesetzes, weshalb benn da noch in §. 2 3 Tage als Minimum bei milbernden Umitanden firirt werden jollten." Da bei den Forftübertretungen nur auf Belbstrafe erfannt werde, so musse man bei dem Bergehen mit 1 Tag Gefängniß beginnen können, nicht aber gezwungen sein, sofort mindestens 3 Tage ober gar 1 Monat Gefängniß zu erkennen. Dies fei inconsequent und hart. Er wolle den Fall unter d anführen. Das klinge gefährlich, aber man muffe bedenten, daß es ein fehr gewöhnliches Beginnen der Forstfrevler sei, wenn sich einige Nachbarn verbänden, um Holz zu holen. Der Diebstahl nach bem Strafgesethuch habe zwar drei Tage als Minimum, die Forstentwendungen sollten aber eben nicht als Diebstähle behandelt werden.

Die Minorität wolle ben §. 2 ftreichen.

Dagegen sei von der Majorität hervorgehoben, daß hier nicht der Ort sei, über ein vom Strafgesetzbuch anerkanntes Princip zu entscheiden, ob nämlich mildernde Umstände beisbehalten werden sollten. Das stehe aber nicht zur Entscheidung, denn wenn das Strafgesetzbuch mildernde Umstände senne, so solge daraus noch nicht, daß dieselben in alle Strafgesetze aufgenommen werden müßten. Seiner Erfahrung nach sei es kein glücklicher Griff des Strafgesetzbuchs, daß es eine Unterscheidung mache zwischen einem normalen und einem außerordentlichen Strafmaß, ohne zu bestimmen, wann das eine und wann das andere eintreten solle. Denn die sog. "mildernden Umstände" seine ein schwankender, umstarer Begriff. Wenn aber die Annahme der mildernden Umstände bedenklich erscheine, so seine

dieselben hier nicht aufzunehmen. Ueber das Princip werde dadurch nicht entschieden. Er empsehle nach dem Gesagten die Anträge der Minorität zur Annahme.

Abg. Russell als Berichterstatter der Majorität: Der Art. 20 rede nicht von Forstfreveln im gewöhnlichen Sinne, dazu sei das Object zu groß. Wer Holz über 10 Thr. an Werth stehle, könne keinen Anspruch darauf machen, als Forstfrevler behandelt zu werden. Man habe deshalb geglaubt genügende Beranlassung zu haben, die im Entwurf sestgestellte Strafe von 1 Monat dis 2 Jahren Gefängniß beizubehalten.

Der Abg. Deeken habe gemeint, hier sei nicht der Ort, sich über das Princip der mildernden Umstände zu entscheiden, habe aber trothem sich darüber ausgelassen, und deren Weglassung empfohlen, weil er sie nicht für richtig halte. Die Majorität dagegen habe geglaubt, weil hier nicht der Ort sei über das Princip zu streiten, und dasselbe vom Strafgesetzbuch anerkannt werde, so müsse man es auch hier annehmen.

Der Antrag 29 wurde abgelehnt und damit Antrag 30 wegfällig, Antrag 31 aber angenommen.

Die Minorität zog die Antrage 32:

im Artikel 21 §. 1 Zeile 1 werde anstatt "6 Monate" gesetzt "2 Monate;" sowie ferner den §. 2 zu streichen, und 33:

"mit dieser Aenderung den Art. 21 anzunehmen," zu Art. 21 zurück, worauf der Antrag der Majorität **M** 34 zu diesem Artikel:

"den Artifel 21 unverändert anzunehmen," angenommen wurde.

Bu Art. 22 wurde Antrag 35:

"den Urt. 22 anzunehmen," angenommen.

Ebenso zu Art. 23 der Antrag 36:

im Art. 23 §. 2 ift anstatt "(Artikel 4)" zu setzen "(Artikel 4 und 5)" und im besondern Absatze nach= zufügen:

Soll Jemand nach Art. 5 für haftbar erflärt werben, so ist hierüber in der Hauptverhandlung wider den Thäter, zu welcher der Haftpflichtige verabladet werden muß, zu erfennen oder nöthigenfalls gegen denselben ein besonderes Verfahren einzuleiten. Liegen die Boraussezungen des Artikels 334 der Strafprocesordnung vor, so ist auch das Mandatsverfahren gegen den Haftpflichtigen zulässig.

und Antrag 37:

"ben Art. 23 mit dieser Aenderung anzunehmen." Zu Art. 24 war der Antrag 38 gestellt:

"den Art. 24 nicht anzunehmen."

Reg.-Commissär **Runde:** Bom theoretischen Standpunkte wolle er die Gründe des Ausschusses nicht bestreiten, für den Entwurf der Staatsregierung aber sprächen praktische Gründe. Der Artikel besinde sich in Uebereinstimmung mit den in andern Landestheilen geltenden Normen, und man halte diese doch nicht

für in Widerspruch stehend mit allgemeinen Rechtssätzen über die richterliche Befugniß, nach moralischer Ueberzeugung zu erfennen. DerAusschuß habe eingewandt, daß das französische Forststraf-Gesetzus einer Zeit stamme, welche nur die positiven Beweisregeln kannte, dies sei indeß unrichtig, denn bei der neuesten Umarbeitung jenes Forststraf-Gesetzes im Jahre 1827 habe in Erwägung gezogen werden müssen, ob die Borschrift mit Rücksicht auf die ältere Strafprocesordnung vom Jahre 1811 beibehalten werden könne. Dieselbe sei beibehalten, wiewohl damals die neue Beweistheorie schon in Geltung gewesen sei.

Die Staatsregierung glaube daher, daß auch hier aus praktischen Gründen an dem Art. 24 festzuhalten sei, wie dies sichon bei Borlegung des Entwurfs näher dargelegt sei.

Berichterstatter Abg. **Russell:** Man dürse den Art. 24 nicht annehmen, denn das in ihm vertretene Princip sei von Wissenschaft und Gesetzgebung längst verurtheilt. Es handele sich darum, ob ein Richter, wenn das Zeugniß eines beeidigten Forstbeamten vorliege, gezwungen sein solle, den Beschuldigten zu verurtheilen. Im frühern Recht habe man nach Indicien suchen müssen, wenn aber der Richter dadurch nicht überzeugt worden, habe er doch freisprechen können. Dies sei nach dem Art. 24 nicht möglich. Im Strafgesetzuch hätten wir nur das Princip der Ueberzeugung, und dies sei anerkannt das richtige. Zest wolle man durch eine Hinterthür die überwundenen Grundsätze wieder hereinlassen.

Antrag 38 wurde einstimmig angenommen. Ebenso Antrag 39 zu Art. 25 bis 31:

"die Artifel 25 bis 31 einschließlich anzunehmen."

Ebenjo zu Urt. 32 Untrag 40:

"im Art. 32 ist das Wort "Holsteinisch" zu streichen und dem Worte "Courant" "im 30-Thalersuß" nach= zufügen."

und Antrag 41:

"mit dieser Aenderung den Urt. 32 anzunehmen."

Cbenjo Antrag 42 zu Art. 33 und 34:

"die Art. 33 und 34 anzunehmen."

Endlich auch Antrag 43:

in dem Tarif Unl. A. werden die Werthbestimmungen

nach folgender Scala umgerechnet:

Solft. C. Dit. C. Solft. C. Dib. C. Solft. C. Dib. C. Solft. C. Dib. C.							
IGL.   3	I6.   B	I 25. B	Th.   B	I.b.   B	Ib.   B	Σb. β	26. B
22 28	27 4	10 36	12 36	11	1	11 24	13 32
19 14	23 6	9 9	11 1	-		9 36	11 28
16 -	19 8	7 24	9 -	-		8-	9 24
11 24	13 32	5 27	6 27			5 36	6 36
9 16	11 8	4 24	5 16	2 24	3 -	4 32	5 24
7 16	8 32	3 27	4 11	1 25	2 13	3 32	4 16
4 32	5 24	2 15	2 31	121	129	2 16	2 32
3 16	4-	1 33	2 1	1 3	1 11	1 32	2-
2 16	2 32	1 6	1 14	-33	-33	1 8	1 16
1-	1 8	32	- 32	- 15	- 15	-24	-24
- 28	- 28	16	- 16	- 9	- 9	14	-14
- 12	- 12	6	- 6	_ 6	- 6	- 6	- 6
	- 6	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
- 11	- 11/2	_ 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
- 11			1/2	1/2	- 1/2	1/2	1/2

6. Gegenstand der Tagesordnung.

Borsitzender: Da auf Annahme ober Ablehnung bes Entwurfs im Ganzen fein Antrag gestellt sei, eröffne er bie Specialberathung.

Zu Art. 1 war Antrag 1 gestellt;

Den Art. 1 als Art. 1 §. 1 mit Einschaltung des Satzes: "sie mögen außer Cours gesetzt sein oder nicht", nach dem Worte: "Inhaber" anzunehmen.

Reg.=Commissär **Runde**: Er könne nicht umhin zu bemerken, daß ihm die Aufnahme des Zusazes nicht unbedenklich sei. Schon an sich liege ein Widerspruch darin, wenn man sage, daß Inhaberpapiere, die außer Cours gesetzt seien, amortisit werden könnten, denn dieselben seien ja keine Inhaberpapiere mehr. Auch sei es eine große Belästigung für den Gläubiger, wenn er sich immer darnach umsehen müsse, ob noch eine Amortisation statt sinde, obgleich er kein Inhaberpapier besitze, sondern nach der Außer-Courssezung eine Schuldverschreibung, die auf seinen Namen laute. Wie die Haft des Schuldners aber vermehrt werden solle, wenn von den außer Cours gesetzen Papieren hier abgesehen werde, sei ihm nicht klar. So viel ihm bekannt, habe kein neueres Gesetz anderer Staaten eine solche Ausdehnung.

Albg. Straderjan III.: Er gebe zu, daß der Zusag eine kleine Jnconsequenz enthalte, sachlich aber werde er volltfändig gerechtfertigt.

Wit dem Außer-Courssegen der Inhaberpapiere verhalte es sich so: der Inhaber versehe das Papier mit seiner Zeichnung und lasse diese auf dem Gerichte beglaubigen. Es laute nun auf Namen. Dann könne er es wieder in Cours segen, und es sei wieder Inhaberpapier. Seiner Meinung nach müßten nun die Papiere, welche so außer Cours gesetzt seien, vor der kurzen Amortisationsfrist geschügt werden. Das Papier werde außer Cours und wieder in Cours gesetzt, ohne daß darüber eine Controlle stattsinde, und Jedermann gerathe in Unsicherheit, wenn er ein solches Papier kaufe. Durch die Aufnahme des Zusaßes in den Art. 1 werde aber nicht nur der Schuldner geschützt, sondern auch der künftige Inhaber.

Untrag 1 wurde angenommen.

Ebenjo folgender Antrag 2 zu Art. 1:

folgenden §. 2 des Art. 1 anzunehmen:

§. 2. Zinscoupons, Dividendenscheine und Bantnoten können nicht amortisirt werden.

In Antrag 3 wurde Art. 2 des Entwurfs
"zur Annahme empfohlen."

7 or

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 3 waren folgende Anträge gestellt:

Untrag 4:

Die Bestimmung unter e. jo zu fassen:

"c. eine Angabe und Bescheinigung der Umstände, unter welchen das Papier abhanden gekommen oder vermist worden ist." Antrag 5:

Statt: "eine Berficherung an Eidesstatt" zu fegen: "einen Eid."

Antrag 6:

Im Art. 3 unter a und b, und auch nachher, im Falle der Unnahme dieser Paragraphen, im Urt. 11 §. 2 und 3 ftatt:

"Inhaberpapier" zu feten: "Papier."

Untrag 7:

die Annahme des Art. 3 mit den etwa beschlossenen Menderungen beantragt.

Die Unträge wurden angenommen.

Bu Urt. 4 war Antrag 8 geftellt:

Im Art. 4 ftatt: "vor Ablauf einer anzuberaumen= den Frist" zu jegen: "innerhalb vier Jahren," auch den Schluffatz: "Die Frist u. f. w." zu streichen und mit dieser Alenderung den Artikel anzunehmen.

Bu Art. 5 Antrag 9:

hinter: "fo wie in" einzuschalten: "wenigstens."

Untrag 10:

Die Schluftworte: "auch am Sige des Gerichts anzuschlagen" zu streichen.

Untrag 11:

ben Urt. 5 §. 1 mit ben etwa beschloffenen Menberungen auzunehmen.

Untrag 12:

Statt den §. 2 des Entwurfs folgenden §. 2 anzu-"Bugleich ift die Aufforderung der Behörde oder dem Borftande der Gefellschaft, welche das Papier ausgestellt hat, mitzutheilen mit der Aufgabe, bis auf weitere Berfügung:

1. zur Bermeidung doppelter Zahlung sowohl jede Capitalzahlung auf die bezeichnete Urfunde, als auch die Ausgabe neuer Zinscoupons, Di= videndenscheine oder Talons dafür einzuftellen,

2. die Urfunde und deren Talon, wenn sie bei ihnen vorkommen, unter Ausstellung einer Bescheinigung hierüber für ben Produzenten und unter sofortiger Benachrichtigung bes Gerichts anzuhalten."

Untrag 13:

dem Urt. 5 folgenden §. 3 nachzufügen:

"Das Bericht tann die angehaltenen Papiere zu fei= nem Depositum nehmen."

Bu Urt. 6, 7 und 8 waren geftellt:

Untrag 14:

den S. 1 des Urt. 6 in folgender Fassung anzu= nehmen:

"Wird vor Ablauf der vier Jahre die Driginal= urkunde weder dem Gerichte vorgelegt noch auch bei der im Art. 5 g. 2 gedachten Behörde beziehungs= weise bem dort gedachten Gesellschaftsvorstande an-

gehalten, so wird dieselbe durch gerichtliches Ertennt= niß für ungultig und wirfungslos erflärt."

Antrag 15: I poblibion than

den §. 2 des Urt. 6 in folgender Fassung anzunehmen: "Diefes Erkenntnif wird in den im Urt. 5 g. 1 gedachten inländischen Blättern einmal befannt gemacht."

Untrag 16:

ben Urt. 7 unter Streichung bes (nach) ber veränder= ten Faijung des Art. 6 §. 2 überflüffigen) Schlufsages: "Diese drei Monate 2c." anzunehmen.

Untrag 17:

ben Urt. 8 in folgender Faffung anzunehmen:

S. 1. Wird das Papier innerhalb der vier Jahre oder doch vor der Rechtstraft des Erfenntnisses ent= weder dem Gerichte vorgelegt oder gemäß Art. 5 §. 2 angehalten, fo wird durch Benachrichtigung des Antragsstellers das Amortisationsversahren aufgehoben und bezw. das erlaisene Erfenntnig wieder eingezogen.

Wird das Papier dem Gerichte vorgelegt, so ift es zugleich zum Depositum zu nehmen.

S. 2. Daneben wird dem Antragfteller aufgege= ben, binnen einer ihm zu bestimmenden Frift gegen den jezigen Besiger des Papiers megen seiner Unsprüche daran Klage zu erheben.

S. 3. Die Zuftandigkeit für diese Klage ift begründet bei dem Amtsgericht, bei welchem das Amor= tisationsverfahren ftattfindet, bezw. nach Maggabe des Werths bei dem Obergerichte, in deffen Begirk daffelbe liegt.

§. 4. Die nach Urt. 5 §. 2 erlaffene Aufgabe und die Kefthaltung des Papiers im Depositum bauern fort bis zum Ablauf der für die Klagan= ftellung bestimmten Frift.

Wird innerhalb dieser Frift die Klage bei dem im §. 3 bezeichneten Gerichte angestellt und, wenn das Obergericht zuständig ist, auch die geschehene Alaganstellung nachgewiesen, so bleiben beibe Maasregeln, bis zu anderer Verfügung des für die Klage zuftändigen Gerichts in Kraft. Anderen Falls werden dieselben wieder aufgehoben und das deponirte Papier dem Produzenten zurudgegeben.

Art. 9 war durch Antrag 18:

"zur Unnahme empfohlen."

Bu Art. 10 waren gestellt:

Untrag 19:

Im S. 1 dieses Urt. ftatt der Worte: "alle Zahlungen" bis "Zinscoupons" zu fegen:

"die Capitalzahlung und die Ausgabe neuer Zins= coupons und Talons einzustellen, sowie die Urfunde felbst und beren Talon"

und mit dieser Aenderung denselben anzunehmen. Antrag 20:

Im Art. 10 §. 2 statt "Berzeichniß bis . . . . Staatsschuldscheine" zu segen:

"Verzeichniß sowohl berjenigen Staatsschuldscheine, wegen welcher im Laufe des letzten Jahrs ein Amortisationsverfahren anhängig war, als auch derjenigen welche bei ihr als abhanden gekommen angemeldet sind"

und mit dieser Aenderung den &. anzunehmen.

Zu Art. 11 war gestellt Antrag 21: folgenden Artisel 11 anzunehmen:

Wenn der Behörde, welche einen inländischen Staatsschuldschein ausgefertigt hat, angezeigt, und nach ihrem Ermessen glaubhaft nachgewiesen wird, das dem Anträgsteller ein dazu gehöriger Zinscoupon abhanden gekommen ift, so sollen, falls die Anzeige vor Ablauf der auf dem Coupon bestimmten Berjährungsfrift, oder in Ermangelung solcher Bestimmung vor Ablauf der gesetzlichen Berjährungsfrist gemacht ist und der Coupon nicht innerhalb dieser Zeit zur Zahlung producirt ist, die Zinsendem Antragsteller ausbezahlt werden.

und Antrag 22:

folgenden Art. 12 anzunehmen:

- §. 1. Durch Amortisation des Hauptschuldscheins wird auch der als mit demselben abhanden gekommen bezeichnete (Art. 3 a) Talon amortisirt.
- §. 2. Jit dem Inhaber eines Staatsschuldscheins der Talon abhanden gefommen und macht er hiervon, unter Vorlegung des Ersteren, der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, Anzeige, so hat diese in den im Art. 5 §. 2 erwähnten inländischen Blättern eine Aufforderung an den etwaigen Inhaber zu erlassen, den Talon binnen drei Monaten nach dem Verfalltage des letzteren mit densselben ausgegebenen Coupons, oder, wenn die Aufforderung erst nach diesem Verfalltage erfolgt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung ihr vorzulegen.

Rach fruchtlosem Ablanf dieser Frist ist dem Antragsteller ein neuer Talon auszusertigen.

> Wird der Talon vorgelegt, so ist derselbe dem nach Urt. 2 zuständigen Amtsgerichte zu übergeben, welches das weitere Versahren nach Urt. 8 einzuleiten hat.

§. 3. Ist der Talon eines nicht staatlichen Papiers verloren, so sindet die Vorschrift des §. 2 mit der Aenderung statt, dass der Antrag bei dem nach Art. 2 zuständigen Gerichte zu stellen ist, welches die Aussorderung zu erlassen und zugleich nach Art. 5 §. 2 zu verfahren hat.

Zu Art. 12 war in Antrag 23 beantragt: "benselben anzunehmen."

Sämmtliche Anträge des Ausschusses wurden angenommen, und der Gesetzentwurf zur zweiten Lesung an den Ausschuß zurückerwiesen.

Borsitzender: Bom Abg. Röhler und Genoffen sei folgender Untrag eingebracht:

Im Fürstenthum Birkenfeld hat in Folge des dort geltenden französischen Civilrechts die Civilehe allein rechtliche Bedeutung und zieht nur diese Form des Eheabschlusses civile Verpflichtungen nach sich. Dennoch schreidt §. 5 Ziff. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Sept. 1817 vor, daß neben der civilen Form zur Gültigkeit der Ehe auch noch die tirchliche Form erforderlich sein soll, und das Regierungs-Circular vom 9. Februar 1823 verfügt sogar, daß die firchliche Trauung vor dem Civilacte vorgenommen werden nuch.

Da nun nur die civile Tranung rechtliche Folgen hat, so erscheint die firchliche Tranung als ein rein firchlicher Act, der lediglich die Einsegnung der Brautteute bezweckt, und kann dieser kirchliche Act überhaupt nur dann eine Bedeutung haben, wenn der civile Act darnach noch vorgenommen wird. Da sedoch hierzu ein gesetzlicher Zwang nicht besteht und nicht bestehen darf, es vielmehr einem seden Theile freisteht nach dem firchlichen Acte noch zurückzutreten, so ist es klar, daß die Bestimmung des Regierungscirculars vom 9. Februar 1823 eine unrichtige und soll überall ein Zwang zur firchlichen Tranung im Birkenseldsschen noch sortsbestehen, es weit richtiger ist, die sirchliche Tranung auf die civile folgen zu lassen.

Allein nach Art. 35 des Staatsgrundgeseiges soll Niemand zu einer firchlichen Handlung oder Feierlichteit gezwungen werden. Es widerstreiten somit die angeführten Berordnungen über den Abschluß der Che dem Staatsgrundgesetz geradezu, und werden sie daher, soweit die hier fragliche Differenz geht, aufzuheben sein.

Es kommt hinzu, daß in Folge der angezogenen Verordnungen auch der Art 33 §. 3 des Staatsgrundsgeses im Fürstenthum Birkenfeld seither nicht zur vollen Wahrheit werden konnte, als durch den Zwang der kirchlichen Trauung die Ehe zwischen Christen und Juden unmöglich ist, da die Geistlichen die Trauung höchstens unter Christen verschiedener Confessionen, aber nicht zwischen Juden und Christen vornehmen dürfen.

Es kommt endlich noch hinzu, daß in der Preußischen Rheinprovinz, welche das Fürskenthum umschließt, überall ein Zwang zur Vornahme der kirchlichen Trauung nicht besteht, daß aber dennoch das im Volke lebende religiöse Gefühl so ftark ist, daß, wo nicht die Geiftlichen Bedenken erheben und Schwierigkeiten ma-

chen, in der Regel nach dem Abschlusse der Civilehe noch die firchliche Trauung gesucht wird, und daher auch im Fürstenthum Birkenfeld durch Freigebung der firchlichen Trauung eine Demoralisation nicht zu befürchten sein wird.

Aus diefen Gründen stelle ich folgende Anträge:

- a. ber Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen:
  - 1. die Bornahme der firchlichen Trauung im Mürftenthum Birkenfeld völlig frei zu geben;
  - 2. anzuordnen, daß, wo die firchliche Trauung auf den Grund freiwilliger Entschließung der Chegatten stattfinde, dieselbe erst nach dem Civilacte vorgenommen werden dürse;
- 3. §. 5 Ziffer 2 ber landesherrlichen Berordnung vom 2. September 1817 und des Regierungscirculars vom 9. Februar 1823 aufzuheben und die auf diese beiden Berordnungen Bezug habenden späteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der kirchlichen

Trauung, wie z. B. die Kirchenordnung vom 1. December 1823 x., in passender Beise abzuändern.

#### Eventuell

b. der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, das Regierungseireular vom 9. Februar 1823 aufzuheben und zu verordnen, daß die kirchliche Trauung dem Abschlusse der Civilehe nicht vorausgehen solle.

Der Antrag wurde zur Begutachtung an den Justizaus= schuß verwiesen.

Nachdem der Vorsitzende die nächste Sitzung auf den 16. Februar, Morgens 11 Uhr, angesetzt und die Tagesordnung derselben verkündigt hatte, wurde um 2 UhrNachmittags geschlossen.

#### Der Berichterftatter

Pancras.